

# **B e k a n n t m a c h u n g**

## **Auskunftssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)**

Der Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf, Bürger- und Ordnungsamt, darf auf Grund der Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes aus dem Melderegister Auskünfte erteilen und Daten übermitteln, u.a. an:

1. öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, denen Familienmitglieder angehören (§ 42 BMG).
2. Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG).
3. Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene (§ 50 Abs.1 BMG). In diesem Zusammenhang möchten wir auf die kommende Landtagswahl hinweisen.
4. Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG).

Jede Einwohnerin/jeder Einwohner hat das Recht, der Weitergabe ihrer/seiner Daten nach den Ziffern 1 bis 4 zu widersprechen. Hierzu ist eine formlose schriftliche Mitteilung an den Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf, Bürger- und Ordnungsamt, Abteilung Stadtbüros, Flughafenstraße 37, 64546 Mörfelden-Walldorf, ausreichend.

Darüber hinaus kann auch eine Sperre jeder Melderegisterauskunft beantragt werden, wenn die/der Betroffene das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft macht, die die Annahme rechtfertigen, dass ihr/ihm oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen können. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung ebenfalls beim Bürger- und Ordnungsamt, Abteilung Stadtbüros, einzureichen.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter [www.moerfelden-walldorf.de](http://www.moerfelden-walldorf.de) veröffentlicht.

Steffen Seinsche  
Stadtrat